

## Heizungskessel ausgetauscht

### ***Hat der Auftraggeber nach viereinhalb Jahren noch Anspruch auf Gewährleistung?***

2004 hatte ein Heizungsbau-Betrieb im Einfamilienhaus des Auftraggebers A eine komplette Heizungsanlage inklusive Brenner eingebaut. Im Dezember 2008 wurde der Kessel undicht. A bat den Handwerker darum, ihn auszutauschen. Diese Aktion sollte 2.563 Euro kosten. A lehnte es ab, die Rechnung zu begleichen: Innerhalb der Gewährleistungsfrist müsse der Handwerker Mängel der Heizungsanlage kostenlos beheben.

Fünf Jahre dauere die Gewährleistungsfrist nur bei Arbeiten an einem Bauwerk, konstatierte der Heizungsbauer, nicht aber bei einer Heizungsanlage. Er klagte die 2.563 Euro ein, zog beim Landgericht Frankfurt allerdings den Kürzeren (2/09 S 52/10). Hier gelte die fünfjährige Gewährleistungsfrist, stellte das Landgericht fest, denn es handle sich sehr wohl um Arbeiten an einem Bauwerk.

2004 sei die gesamte Heizungsanlage erneuert worden. Die Heizanlage sei fest mit dem Gebäude verbunden, könnte nur mit großem Aufwand vom Grundstück getrennt werden. In der Regel würden Kessel und Zubehör mit schweren Schrauben und Winkeln im Boden verankert. So eine Maßnahme greife in die Substanz des Bauwerks ein und sei daher als Arbeit an einem Bauwerk einzustufen.

Mit dem Austausch des Heizkessels sei der Auftragnehmer daher nur seiner Pflicht nachgekommen, Mängel seiner Arbeiten zu beseitigen, so das Gericht. Zwischen der Abschlussrechnung vom Juni 2004 und der Nachbesserung seien keine fünf Jahre vergangen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/heizungskessel-ausgetauscht>